

Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, 12.07.2018, 2983  
660.24, Wienecke-Exter

**162.1**  
**Bezirksvertretung Stieghorst**  
**Frau Machnik**

**Drucksache 6799/2014-2020**

Der Bezirksvertretung Stieghorst bitten wir, die nachstehende Mitteilung zukommen zu lassen:

In der Sitzung am 14.06.2018 wurde beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, ein Parkverbot für LKWs auf den Parkplatz Schneidemühler Straße/Ecke Stieghorster Straße anzuordnen und entsprechende Schilder aufzustellen. Die Situation vor Ort ist nach spätestens sechs Monaten zu überprüfen.

Der Parkplatz in Stieghorst, Ecke Schneidemühler Straße und Stieghorster Straße ist als Parkplatz gewidmet und befindet sich nicht innerhalb eines Wohngebietes. Damit dürfen dort grundsätzlich auch Lkws parken.

Auch ist die Bodenfläche des Parkplatzes zum Befahren und Parken durch Lkw's geeignet. Durch die bereits seit langer Zeit bestehende Befahrung durch Lkws sind keine Absackungen entstanden. Die bestehenden punktuellen Schäden sind allein auf Alterserscheinungen zurückzuführen. Aus straßenbautechnischer Sicht besteht keine Notwendigkeit, eine „Tonnagebeschränkung“ oder ein Haltverbot herbeizuführen.

Dadurch, dass die Lkws dort parken können, bleiben diese auch den anliegenden Wohngebieten fern. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die Fahrer auf der Suche nach Parkplätzen die Lkws sonst, wenn auch unberechtigt, in einem Wohngebiet abstellen würden.

Eine Auswertung der polizeilichen Unfallstatistik ergab innerhalb der letzten vier Jahre keine Auffälligkeiten hinsichtlich Unfälle im Zusammenhang mit Lkws.

Eine Anhörung der Polizei und des Straßenbulasträgers ergab ebenfalls, dass ein Erfordernis der Einrichtung von Lkw-Haltverboten auf dem Parkplatz nicht gegeben ist.

Ein Haltverbot für Lkws ist damit nicht verkehrlich notwendig und kann somit nicht angeordnet werden.

I. A.



Wienecke-Exter